

AEDELSBESTÄTIGUNG UND VERLEIHUNG DES RITTERSTANDES
 FÜR DAS REICH UND DIE ERBLÄNDER MIT DEM EHRENWORTE EDLER VON.
 WIEN, DEN 20. DEZEMBER 1728

149.

Copia

Cod. Reg. 3. 2. Jan. 1728.

Herr Carl

der Sechste

Von Gottes Gnaden Kay-

ser und zu allen Zeiten Mehrer der heiligen Rö-
 mischen Krone, König in Germanien, zu Burgund, Arma-
 gon, Legion, Dalmatien, Sicilien zu Neapel, zu
 ganz Ungarn, Dalmatien, Croatia, Slavonien,
 Navarra, Aragon, Toledo, Valencien, Gallicien,
 Maiorca, Sardinien, Corduba, Corsica,
 Murcia, Gienno, Algarbien, Algerien, Ri-
 braltar, der Canarijnen und Indijischen In-
 seln und Terra firme, der Oceanischen Inseln,
 Herzog zu Lothringen, Herzog zu Burgund,
 Brabant, zu Mayland, zu Mantua, zu Caru-
 lina, zu Savoyen, zu Emburg, zu Schwaben,
 zu Ober und Nieder Oesterreich,
 zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien,
 Herzog zu Schwaben zu Catalonien und Astu-
 rien, Marggraf zu Friesland, Königin von
 Ungarn, zu Burgund, zu Mayland, Ober und Nieder Oesterreich,
 zu Carinthien, zu Tyrol, zu Steyer, zu Kärnten, zu
 zu Carinthien, zu Tyrol, zu Steyer, zu Kärnten, zu
 zu Carinthien, zu Tyrol, zu Steyer, zu Kärnten, zu

ne Graff zu Roziani zu Namur zu Rusfilion
und Veritania. Herzog auf dem Fürstlichen Marck
zu Portenau zu Bischofa zu Meblin zu
Salin zu Tripoli und zu Mecklen.

Herrn Fürst und Fürst Carl von
offentlich mit diesem Vertrag und ihm sind
alle unermesslich, wie wohl wir aus Königlich
Kaiserslicher Hofe und Würdigkeit, davon
der Willkürigen und nach seinem Wohl
Willen geschehen hat, anfangs ob dem Will,
da und stets allzeit genügt sein, alle
und jedes der fürlichen Könige auf in seiner
Lebzeit Königinen, Fürsten Fürsten und Grafen,
Jen, Adl und Grafen und Grafen von Hof,
Nütz, Aufsehen und bester zu befordern.
Es ist unser Kaiser Kaiser Gemüth ungenügt
und darinnen, davon Namen und Namen
nach, jedoch Hof und Würdigkeit zu sein,
Athen, und da mit in seiner Kaiser Kaiser
und Königinen zu geben, ohne vermindern
Zukunftigen, welche vor allem und
für in Adllichen Namen und, in der
sind auf guter edellicher Welt, Tugend und
Auffwands jederzeit beständig, auch und von
fürlichen Königen, Kaiser und in seiner
Inhalt. Es ist unser Kaiser Kaiser
mit seiner und guter Name dem Kaiser
vor anderen, guttlicher anfangs und zu sein,
Es ist unser
Es ist unser in güldigst wasgenannt
und

welcher Gelegenheit er vorkommt, dass die
 in unterstehender Devotion zu beistehen
 auf Ihre gnade und dem h. Reich zu
 dem selbigen lieblichen Lande in dem
 Ort ... zu ... in diesem ...
 haben auch ... das all ...
 und ... ist, ...
 ... soll.

Ich habe von ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

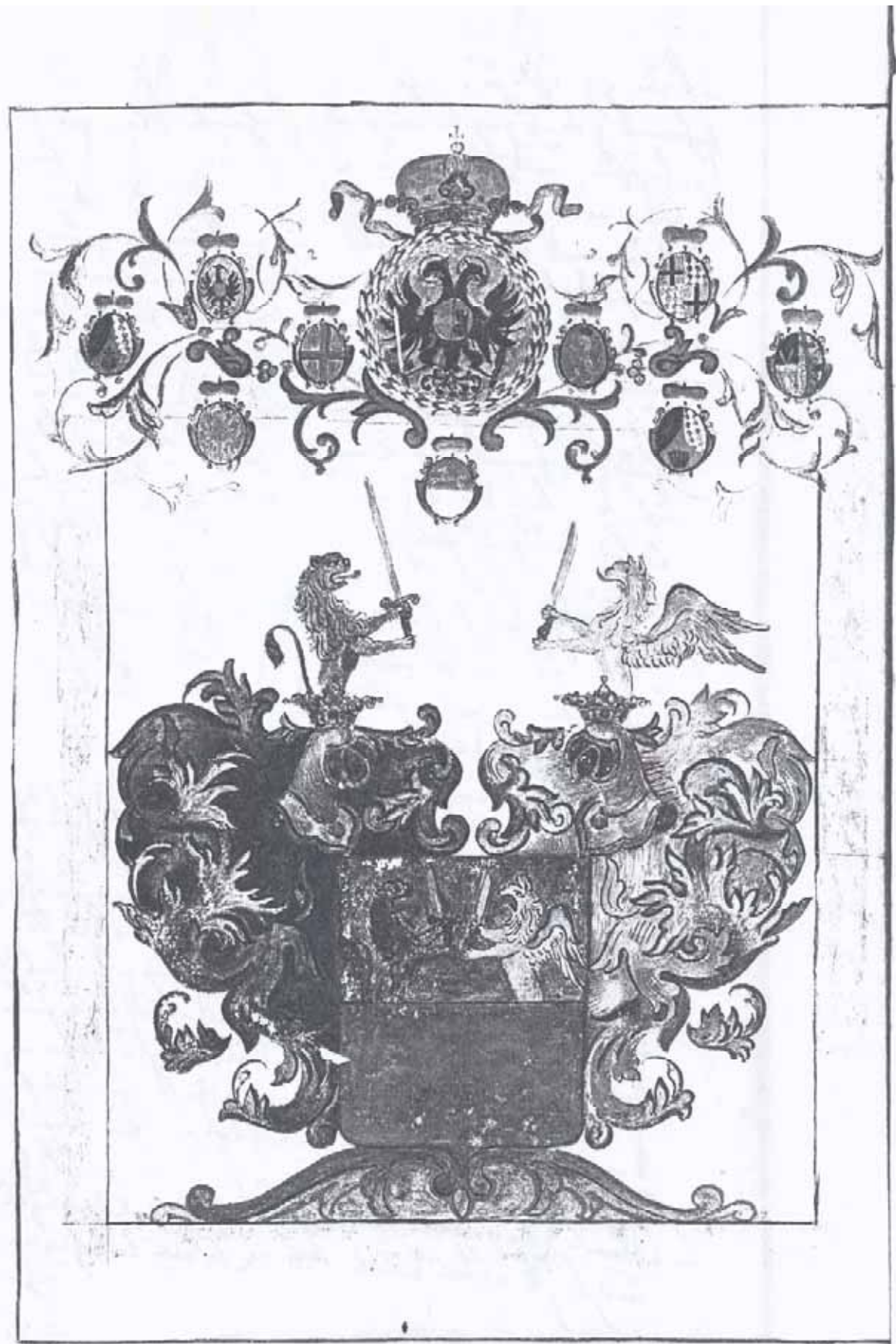
bei Leben, und Innehalten Lobes Loben Mann
 im Ehrlich Lauffen in dem Mann, Gnad, Ehr
 und Würde zu sein und die heiligen Rechte,
 ihren Rechten, auch in Person Lob Kongruenz für
 Stande und Lande allen Rechten, die
 Ritter stand, gleich, gehalten und Lügen die
 auch zu der Gnad, Gerecht und Gerechtigkeit
 anderen Welt, adeligen und Ritterlichen Vor,
 wenn vor König, Kaiser, Markt und Vol,
 Pönung in Kraft derse Vorles. Und
 man inhalten und wollen, daß sich zu sich,
 so obgedachte Georg Rennenkampff, die
 in Ehrlich Leben, und die sollen
 Leben, Mann, und Ehrlich Lauff,
 nun, die in Person auch die Rechten und in
 vor Lob Kongruenz, für Stande und Lande
 und Lande allen Rechten, die Ritter stand
 sein, und von manig in allen Orten und zu,
 zu, in allen und jedem Handlungen, das
 sein und Gerechtigkeit geistlichen und welt
 lichen da sich gehalten, gehalten, gehalten, ge
 nannt und gehalten worden, dazu auch
 alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Königlich,
 -lich, Herzlich, Vordlich, Reich, Gerecht,
 licheit, alle ihre Tugenden und gute Gerecht
 licheit haben, zu auch allen Rechten und die
 adeligen Vor, Handlungen, Königlich,
 Gerecht und Gerechtigkeit möglich ge,
 brauchen sollen und mögen. Inmaßen
 alle anderen in Person und die heiligen Rechten

auf in seiner Lieb-Rövingenhan, erst mit 17
 Jahren und vorher die in dem Jahr 1700
 in Prag gleich von ihm selbst in dem Jahr 1700
 und dann hierzu gewöhnlichen Ceremonien zu die
 den angeflagen, vorher sonst in anderen Orten zum
 Rittman gewandt, solches alles haben sich in dem
 Jahren, unter andern und gar in dem von dem
 oder, Juraofizier.

Aber diese in zu ungenügend und Kraft
 genug solcher Erfahrung in vorbenannten Dinge
 der ist in der Hauptstadt haben sich oft vorerfahren,
 Am Georg-Rennenkampf, seinen Gehilfen
 und einem in demselben Jahre geboren, Mann
 und Erbe dieses nach folgenden Wandel
 und Rittmanliche Erfahrung zu liefern, und
 nicht zu geringe zugebrachten glücklich gegen
 und in glaubhaft; also mit Maßnahme von
 ginnen und fast ganz gut geübt, die in
 des im Oberstfeld zur nächsten im gold oder
 Goldfarbten zum zum gänzlich, das mit
 weiß, ein, flugelnde zungen und aufgerissen,
 vom die weiß, mit einem weißen im, im blo,
 der die weiß, der im gelb, oder gold, halt und bis
 auf die weiß, halt und bis, im die weiß,
 der ab im weiß, oder die weiß, halt und bis,
 von dem zum die weiß, halt und bis, im die weiß,
 aufgehoben flugeln weiß, halt und bis, im die weiß,
 im die weiß, halt und bis, im die weiß, halt und bis,
 gold oder goldfarbig, halt und bis, im die weiß, halt und bis,

auf die Brust zu setzen ist. Über dem Schild und
 schenken zu sein gegen einander schreit blau aus
 geloffen, mit halbzungen Thymodine gazine. In
 offene arbeits Turniere Gulman, zur Brust
 durch mit grün und gold oder gold karibian, lin
 zur fute mit grün und weiß oder Dill für ligu
 vor nichten für ab hängenden Gulman für, gende
 Gulm mit einer galle oder gold karibian Königlich
 von gazine aus davon weißer durch, vor im
 Schild beschreiben. Das bis auf die Brust
 auf dem linken Gulm und von auch das abm,
 hat in Schild beschreiben vor. Oder blau
 Farbe für bis auf die Brust hervor gehet,
 vor schicklich und die Thymodine Thymodine
 in Melde ist im roten Käse. Libell weiß
 beschreiben. Ein für mit einem natürlichen
 Farbe eigentlicher zu setzen.

dem vor, aufbau, würdigen, und zu obge,
 Königliche Georg Rennenkampf, von vor steht vor,
 ein, mit der Laiben für, sieben Galien, Libell er,
 ein, und davon sieben Libell er, Mann und Thym
 Kasse, das in vor sagt Licht und die Thym
 Thymodine, und Thymodine, in allen und ganz ablich
 die Thymodine Thymodine und Thymodine, zu
 Thymodine und Thymodine, in Thymodine, Thymodine
 Kasse, Thymodine Thymodine, Thymodine Thymodine,
 Thymodine Thymodine Thymodine, Thymodine,
 Thymodine Thymodine Thymodine, Thymodine,
 Thymodine Thymodine Thymodine, Thymodine,
 und sonst allen Thymodine und Thymodine Thymodine
 Thymodine



ADELSBESTÄTIGUNG
UND
VERLEIHUNG DES RITTERSTANDES

FÜR DAS
REICH UND DIE ERBLÄNDER

MIT DEM EHRENWORTE EDLER VON

UND
DER BEWILLIGUNG, SICH VON DEN ERWORBENEN GÜTERN
ZU NENNEN.

Wien, den 20. Decembris 1728

EDLER VON RENNENKAMPF

RITTER GEORG

des russischen Landgerichts in Liefland,
Pernauischen Kreises
Assessor

CONFIRMATIO NOBILITATIS

nebst erhaltenen Reichs-Ritterstandt cum Pradicato

Edel von

für

Georg Rennenkampf.

Wien, den 20. Decembris 1728

WIR CARL DER SECHSTE, VON GOTTES GNADEN

erwählter Römischer Kayser und zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beider Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Maiorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terra firma, des Oceanischen Meers, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyern, zu Cärnthen, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Calabrien, zu Athen und Neaopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heilen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Pfird, zu Ryburg, zu Görtz und zu Artois, Landgraf im Elsas, Marggraf zu Oristani, Graf zu Roziani, zu Namur, zu Russilion und Leritania, Herr auf der Windischen Mark zu Portenau, zu Biscaya, zu Meolins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen.

Bekennen für uns und unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Brief; und thun kund allermänniglich, wie wohl Wir aus Römisch Kaiserlicher Höhe und Würdigkeit, darin der Allmächtige Uns nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, auch angebohrner Güte und Milde allezeit geneigt seyn, aller und jeder des Heyligen Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Füstenthumben und Landen Unterthanen und Getreuen, Ehr, Nutz, Aufnehmen und Bestes zu befördern.

So ist doch unser Kayserliches Gemüth mehr geneigt und bewogen, deren Nahmen und Standt in noch höhere Ehr und Würdigkeit zu setzen, und Sie mit unsern Kayserl. Gnaden, und Freyheiten zu begaben, oder darinnen zu bestätigen, welcher Vor-Eltern und Sie in Adelichen Standt und Herkommen, und sich guter adelicher Sitten, Tugend, und Wandels jederzeit beflissen, auch uns dem Heyligen Römischen Reich und unserm durchlauchtigsten Ertzhaus ÖsterReich mit steter und getreuer Dienstleistung vor andern gehorsamlich anhängig und zugethan seind.

Wann wir nun gnädigst wahrgenommen, und beobachtet, die Ehrbar- und Redlichkeit, adeliche gute Sitten, löbliches Wohlverhalten, und rühmliche Aufführung, nebst andern sonderbahren Gemüths Gaben, und vortrefflichen Eigenschaften, in gleichen die beständig fortgesetzte allerunterthänigste Treu und Ergebenheit, womit vor Unser Kaiserlichen May. unser und des Reichs lieber getreuer *Georg Rennenkampf* angerühmet worden, vorderist aber erwogen, daß dessen Altvattern, Vor- und Eltern dem teutschen Reich, und unserm durchlauchtigsten ErtzHaus ÖsterReich sehr angenehm, nutz- und erspriesliche treue Dienste gehorsambst erwiesen, wodurch sie sich bereits vorlängst zum höhern

Standt würdig, und fähig gemacht haben, gestalten dem glaubwürdigen Vernehmen nach seine Vor-Eltern unter glorwürdigster Regierung Weyland Kaisers Rudolphi höchstseeligsten Andenkens im Jahr sechzehnhundertundzwey in den Standt und Grad des alten Reichs Adels erhebt und eingesetzt worden.

Es hat in gleichen er *Georg Rennenkampf* selbst nicht ermanglet, von Jugend auf deren adelichen Sitten, Künsten und Wissenschaften mit ohnausgesetzten Eyfer und unermüdeten Fleiß obzuligen, worin er es auch so weith gebracht, daß derselbe nunmehr bey Czaarischen Landgericht Pernauschen Crayses im Hertzogthumb Lieffland als Beysitzer würllich zu stehen die Ehre habe, bey welcher Gelegenheit er rümllichst trachtet, seine unterthänigste Devotion und belobten Dienst-Eyfer gegen Uns, dem Heyl. Röm. Reich, und unserm löblichen ErtzHaus ÖsterReich in der That erweisen zu können, in diesem seinem Vorhaben auch künftig fortzufahren, des allerunterthänigsten Erbiethens ist, wie er dan wohl thun kan, mag und soll.

So haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen bemelten *Georg Rennenkampf* die besondere Kayserl. Gnad gethan, und ihn sambt allen seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts den von obgedachten Vor- und Elteren geführten Reichs Adelstandt nicht allein gnädiglich confirmirt, und bestätigtet, sondern auch in unsern, und des Heyl. Röm. Reichs auch unserer Erb-Königreich- Fürstenthumb- und Landen Ritterstandt gnädiglich erhoben, eingesetzt, und einverleibt, und zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer unserer Alt-Adelichen und Ritterstandts Persohnen zugeeignet, zugesellet, und darzu würdig- und tauglich gemacht, gleicher weise, als ob Sie von ihren Vier Ahnen Vätter- und Mütterlichen Geschlechts in solchen Standt herkommen, und gebohren wären.

Thun das erheben, würdigen, setzen und erklären Ihn, sambt seinen ehelichen Leibs Erben, und dererselben Erbens Erben Mann und Weibs Persohnen, in den Standt, Grad, Ehr, und Würde unserer, und des Heil. Röm. Reichs, auch unserer Erbkönigreich-Fürstenthumb- und Landen alten Reichs Adel- und Ritterstandt. Gleichen gesellen, und fügen Sie auch zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer altadelichen und Ritterlichen Persohnen von Römisch Kayserl. Macht Vollkommenheit in Kraft dieses Briefs.

Und meinen, setzen und wollen, daß nun hinfüro obgedachten *Georg Rennenkampf* seine eheliche Leibs Erben, und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen, in unsern und des Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben- und Landen alten Adel- und Ritterstandt seyn, und von männiglich in allen Orthen und Enden, in allen und jeden Handlungen, Sachen, und Geschäften, geist- und weltlichen darvor gehalten, geachtet, geehret, genennet, und geschrieben werden, darzu auch alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Freyheit, Stimm, Session, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, Altherkommen, und gute Gewohnheit haben, sich auch aller Adelicher und Ritterlicher Sachen Handlungen, Freyheiten, Gesell- und Gemeinschaften ruhiglich gebrauchen sollen und mögen, inmaßen alle andere unsere, und des Heil. Reichs auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben, und Landen, Rittermäßige Persohnen, sie seyen gleich von uns selbst - mit dem Schwert,- und den hierzu gewöhnlichen Ceremonien, zu Ritter geschlagen, oder sonst in andere Wege zum Ritter gemacht, solches alles haben, sich dessen freuen, gebrauchen und genießen von Recht oder Gewonheit.

Über dieses und zu mehrer Bekräftigung solcher Erhebung in vorbemelten Reichs Adel- und Ritterstandt haben wir oft erwehnten *Georg Rennenkampf*, seinen ehelichen Leibs Erben, und derselben Erbens Erben, Manns- und Weibs Persohnen nachfolgendes Adeliches und Ritterliches **Wappen** zu führen, und ewiglich hinfüro zu gebrauchen, gnädiglich gegönnet, und erlaubet: -

als mit Nahmen ein von grün, und roth quer getheilter Schild, in dessen Oberntheil zur Rechten ein gelb oder goldfarber zum grimm geneigter Löw mit roth ausschlagender Zungen, und aufgewundenen Schwantz mit denen Branken ein bloßes Schwerd, dessen Gefäß oder Creutz gelb oder goldfarb, aufrecht haltend, biß auf die Hüfte hervorgehet,

zur linken Seithen aber ein weiß oder silberfarber gegen dem Löwen zum Streit gericht Greif mit erhobenen Flügeln, roth ausschlagender Zungen, in denen Branken ein Messer, dessen Schalen gelb oder goldfarbig aufrecht haltend, bis auf die Hüfte zuersehen ist.

Über den Schild erscheinen zwey gegeneinander stehende blau angelassene - mit anhangenden Cleinodien gezierte freyoffene adeliche Turniers Helmen, zur rechten Seithen mit grün und gelb oder goldfarbigen, linker Seits - mit grün und weiß oder silberfarbigen vermischten herabhängenden Helmdecken, jeder Helm mit einer gelb oder goldfarben Königlichen Cron gezieret, aus deren rechter Seithen der im Schild beschriebene Löw biß auf die Hüfte, auf dem linken Helm und Cron auch der ebenfalls in dem Schild beschriebene weiß oder silberfarbe Greif biß an die Hüfte hervorgehet, wie solch adeliches und ritterliches Wappen in mitte dieses unsers Kayserl. Libell weiß geschriebenen Briefs mit seinen natürlichen Farben eigentlicher zu sehen.

Thun das erheben, würdigen, und setzen obgedachten *Georg Rennenkampf*, wie vorstehet darein, und erlauben ihme, seinen ehelichen Leibs Erben und derenselben Erbens Erben, Mann- und Weibs Persohnen, daß Sie vorbesagt adel- und ritterliches Wappen und Cleinod in allen und jeden ehrlichen und ritterlichen Sachen, und Geschäften, zu Schimpf, und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Pannieren, gezelten aufschlagen, Insingeln, Pettschaften, Cleinodien, Begräbnißen, Gemählden und sonst allen Enden und Orthen nach ihren Ehren, Nothdürften, Willen, und Wohlgefallen gebrauchen, und genießen sollen und mögen von Recht und Gewohnheit, von jedermänniglich ungehindert.

Ferner haben Wir zu mehrerer Bezeugung unserer Kaiserlichen Gnad ermelten *Georg Rennenkampf*, seinen ehelichen Leibs Erben, und Nachkommen Mann- und Weibs Persohnen gnädiglich gegönnet, und erlaubet, daß sie nun hinfüro gegen Uns, und unsern Nachkommen, und sonst jedermänniglich in ihren Reden, Schriften, Titulen und Insiegeln, Pettschaften, Handlungen und Geschäften sich

"Edle von Rennenkampf",

wie auch von allen anderen ihren habenden, oder künftig mit rechtmäßigen Titul überkommenden Gütheren, nennen und schreiben sollen und mögen, und sie also von männiglich in allen und jeden Geschäften, geist- und weltlichen titulirt, genennet, geehrt, und geschrieben werden.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarchallen, Landeshauptleuthen, Landvögten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Kundigen der Wappen, Ehrenhelden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen unsern und des Reichs, auch unsere Erb-Königreichen Fürstenthumben und Landen Untherthanen und Getreuen, was Würden, Standt, oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie oftbesagten *Georg Edlen von Rennenkampf*, seine ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen für - und für in ewige Zeit, für unsere und des Heil. Römischen Reichs, auch unserer Erbkönigreichen Fürstenthumben und Landen Rittermäßige Persohnen halten, also nennen, schreiben, erkennen, und achten, dieselbe in allen und jeden geist- und weltlichen Stän-

den, Stiften und Sachen, wie vorstehet, annehmen, zu lassen, würdigen, und ehren, auch an diesen obbeschriebenen Kayserlichen Gnaden, Freyheiten, Recht, und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gesell- und Gemeinschaften des Adel- und Reichs Ritterstandts, auch obberührten Adels- und Ritterstandtsmäßigen Wappens und Cleynods weder hindern, noch irren, sondern sie deren allerdings geruhig ohne Irrung gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden seyn, unsere und des Reichs schwere Ungnad, und Straf, und darzu eine Pöen nemblich 60 Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielerwehnten *Georg Edlen von Rennenkampf*, seinen ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen, so hier wider beleidiget würden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Doch Uns, dem Heil. Röm. Reich, und unsere Erbkönigreichen, Fürstenthumb- und Landen, an unsere und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auch denenselben, die vielleicht obbeschriebenes Wappen gleich führeten, ohnvergriefen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unseren Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den zwanzigsten Tag Monats Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth im siebenzehnhundert und acht und zwanzigsten, unserer Reiche, des Römischen im, achtzehnden, des Hispanischen im sechsundzwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen auch im achtzehnden Jahr

Carl

prpmm
 Ad mandatum Sac: Cas:
 Majestatis proprium

E. F. v. Glandorf Mppria